

Die Stimme Betroffener im Erwachsenenschutz – Einblick in die Perspektive Betroffener und in die Mandatsführung



Annigna Sablonier

Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin FH

Annigna Sablonier (geb. 1971) ist seit 2018 Bereichsleiterin Erwachsenenschutz der Stadt Luzern. Sie studierte auf dem zweiten Bildungsweg Soziale Arbeit an der Fachhochschule Nordwestschweiz (Olten). Seit Abschluss im Jahr 2001 arbeitet sie als Berufsbeiständin im Kindes- und Erwachsenenschutz. Im Jahr 2006 legte sie den Fokus auf den Bereich Erwachsenenschutz und führt seither in diesem Fachgebiet Mandate. Im Weiteren unterrichtet Annigna Sablonier an der ZHAW Soziale Arbeit (Zürich) und am Schulungszentrum Gesundheit der Stadt Zürich. Zudem ist sie Mitglied vom KOKES Arbeitsausschuss.



Daniela Willener

wissenschaftliche Mitarbeiterin Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit

Daniela Willener studierte Soziale Arbeit an der Berner Fachhochschule (BFH). Nachdem sie als Fachperson im Kindes- und Erwachsenenschutz in der Praxis tätig war, arbeitet sie aktuell als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut Kindheit, Jugend und Familie der BFH. In ihrer Masterthesis untersuchte sie, wie der Selbstbestimmungsgrundsatz in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz im Kanton Bern umgesetzt wird. Die Themen des Kindes- und Erwachsenenschutzes stellen den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Lehre und Forschung dar.

Die Stimme Betroffener im Erwachsenenschutz – Einblick in die Stimme Betroffener und in die Mandatsführung

Annigna Sablonier, Daniela Willener & verbeiständete Person

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

7. Mai 2024

A black, professional-style microphone is mounted on a stand, angled towards the left. The background is a soft-focus bokeh of warm, golden-yellow lights, creating a bokeh effect. The microphone has a textured, woven grille and a sleek, black body. The lighting is warm and focused on the microphone, making it the central subject of the image.

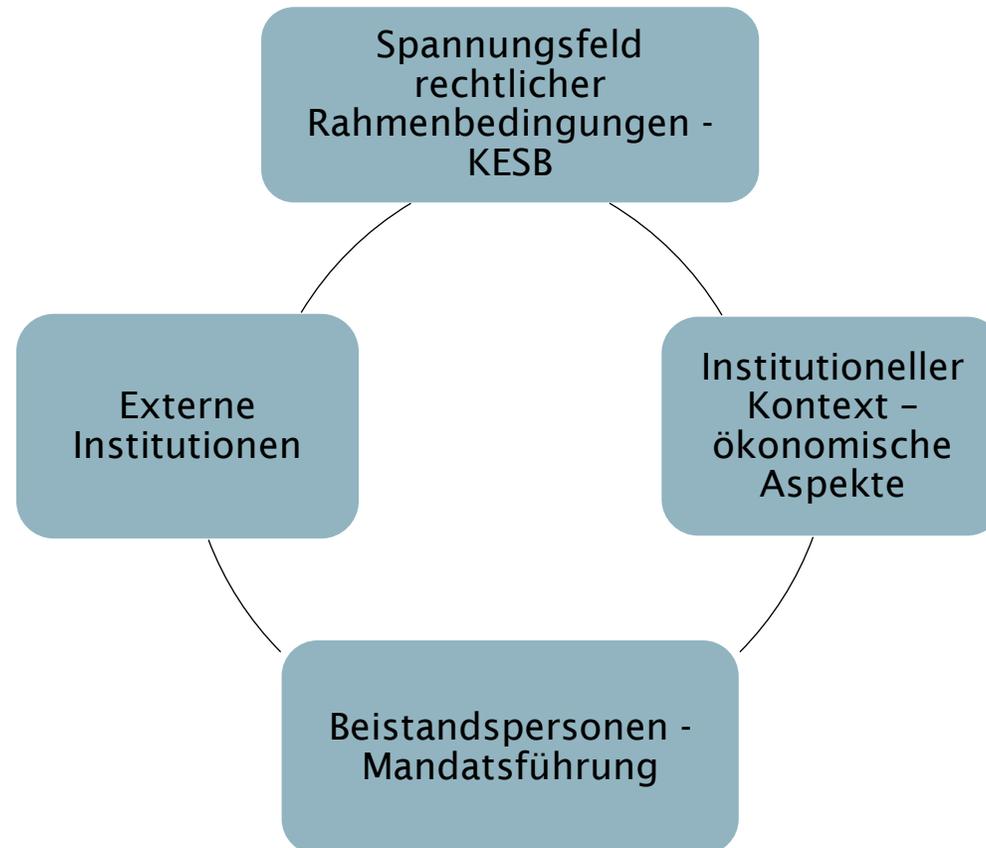
Die Stimme Betroffener

Ausgangslage

- Art. 406 ZGB Abs. 1: «Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten».
- Aktueller Bericht des UNO-Ausschusses zur Umsetzung der BRK – die geforderte Inklusion wird auf der Staatsebene zu wenig gelebt – für den Erwachsenenschutz ist Art. 12 BRK «gleiche Anerkennung vor dem Recht» massgebend - es besteht eine Diskrepanz zwischen dem System der Beistandschaften und Art. 12 BRK.
- Den Beistandspersonen kommt bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes eine wichtige Funktion zu – es besteht ein grosser Handlungsspielraum.
- Im Rahmen der Masterthesis wurde untersucht, wie der Grundsatz der Selbstbestimmung in der Mandatsführung im Kanton Bern umgesetzt wird.

Umsetzung - Rahmenbedingungen

Der Selbstbestimmungsgrundsatz wird in der Praxis nicht abschliessend umgesetzt - beeinflussend dabei sind Faktoren auf unterschiedlichen Ebenen.



Wie kann Partizipation und
der Grundsatz der
Selbstbestimmung in der
Mandatsführung umgesetzt
werden?

Individuelle Prüfung

Die unterschiedlichen Ausgangslagen bedingen eine individuelle Prüfung:

- Einholen der Informationen zum Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit (u. a. bei der KESB) und
- ausgehend davon situationsangepasste Prüfung, ob die betroffene Person selbstbestimmt handeln kann.
- Vornehmen einer fachlichen Einschätzung, in welchen Bereichen die Selbstbestimmung möglich ist.
- Betroffene Personen nicht überfordern und nicht sich selbst überlassen.



Arbeitsbündnis

Das Arbeitsbündnis und die Arbeitsbeziehung zwischen Klient:in und Beistandsperson sind zentral.

Zitat einer Beistandsperson

«Was ich immer versuche, ist die Leute in ein persönliches Gespräch zu bringen. Denn meistens nimmt es eine ganz andere Dynamik an, wenn man sie hier am Tisch hat und gemeinsam reden kann, als wenn die KESB einfach von oben entscheidet. Ich glaube, das ist wirklich das A und O».

Zitat einer betroffenen Person

«Ich werde respektiert; das ist für mich wichtig. Dass man respektiert wird, ist die Hauptsache».

Partizipation und Befähigung

Zitat einer betroffenen Person

«Es sind einfach diese Termine, welche wir immer haben. Also einmal im Monat. Wie gesagt, sie möchte einfach, dass ich es selbst mache und selbst Entscheidungen treffe. Sie möchte nicht, dass sie mir sagt, was ich machen soll. Das muss ich selbst entscheiden».

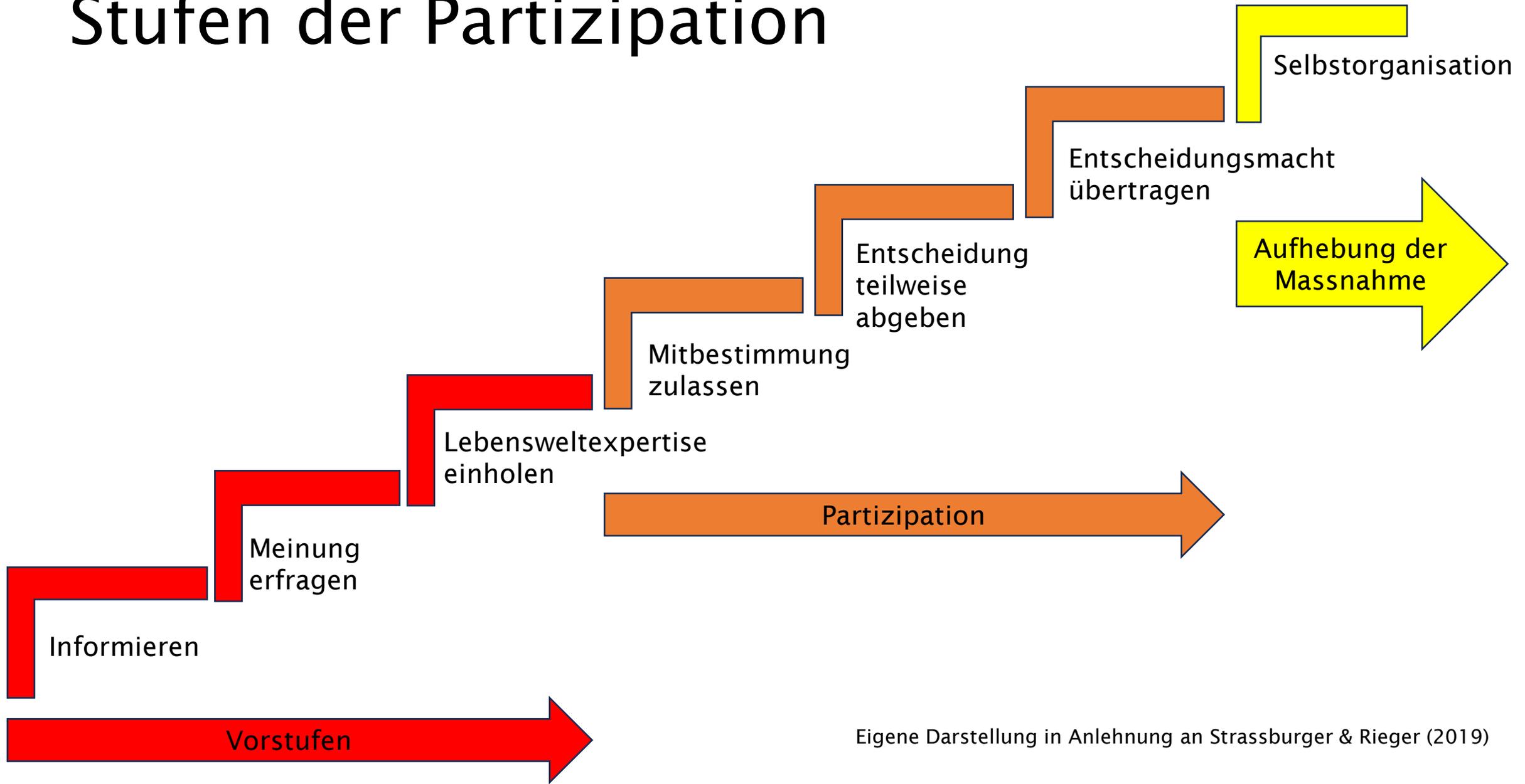
Für die Partizipation und Befähigung ist es notwendig,

- mit den betroffenen Personen regelmässige Gespräche durchzuführen, auch wenn keine dringenden Angelegenheiten anstehen.
- offen zu sein für spontane und spezielle Anfragen – Kenntnis über die Besonderheiten der betroffenen Person schafft Vertrauen.

Partizipation und Befähigung

- die Gesprächsführung situations- und personenbezogen anzupassen sowie offen und einflussfrei zu gestalten, so dass die betroffene Person die Richtung vorgeben kann.
- sich der Machtverhältnisse und Kontrollfunktion bewusst zu sein und diese wo möglich abzugeben.
- die betroffene Person wenn immer möglich zur eigenen Entscheidungsfindung anzuleiten – Entscheidungen in Vertretung sind nur wenn nicht anders möglich vorzunehmen.
- bei der vertretenden Entscheidung nach dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person zu entscheiden – dabei ist der Wille der betroffenen Person in Erfahrung zu bringen.
- wenn nötig nach kreativen Lösungen zu suchen.

Stufen der Partizipation



Verantwortung durch das Mandat - Bekanntnis zu Risiken

Zitat einer Beistandsperson

«Aber ich finde, das ist solch eine schwierige Gratwanderung. Denn ich weiss, gerade wenn es um Geld geht, ist man ja auch für die Buchhaltung verantwortlich und kann ihnen nicht einfach immer Recht geben. Ich finde das eine sehr schwierige Gratwanderung. Eigentlich ist es ja ihr Geld. Es ist ja nicht meins, oder. Aber ich bin dennoch dafür verantwortlich».

Verantwortung durch das Mandat - Bekenntnis zu Risiken

- Wird durch die Achtung der Selbstbestimmung das Risiko eines möglichen Schadens eingegangen, muss dies verhältnismässig sein und gut abgewogen werden.
- Entsprechende Vorgehensweisen sind zu begründen und zu dokumentieren (Nachvollziehbarkeit und Transparenz).
- Stützung der Entscheidungen durch die KESB – Abgleich und Diskussion über gemeinsame Haltungen zwischen KESB und Beistandspersonen im Rahmen regelmässiger gemeinsamer Austausche.
- Auch auf Seiten der KESB ist eine Reflexion und Auseinandersetzung zum Thema Verständnis von Selbstbestimmung und Partizipation sowie Fehlerkultur notwendig.

Erfahrung der Beistandsperson

Zitat einer Beistandsperson

«Man kann natürlich verschiedene Lebensentwürfe haben. Aber das ist etwa dasselbe, was ich vorhin gesagt habe; dass es schon etwas mit der Erfahrung als Berufsbeiständin kommt, dass man eher mit jemandem entlang dessen Lebensentwurf mitgeht. Am Anfang ist es viel mehr: "Nein, das geht doch nicht! So kann man doch nicht wohnen! So kann man doch nicht leben!" Aber doch; er lebt bereits seit 20 Jahren so, jetzt muss ich dieser Person nicht reinreden wollen».

Erfahrung der Beistandsperson und institutionelle Rahmenbedingungen

Je mehr Erfahrung die Beistandsperson hat, desto mehr wird die Selbstbestimmung berücksichtigt und umgesetzt.

Dazu ist es notwendig,

- Fachwissen aufzubauen, beispielsweise durch Weiterbildungen.
- eigene Vorstellungen, Wertehaltungen, Erwartungen und gesellschaftliche Werte und Normen zu reflektieren.
- die Gestaltung von Entscheidungsfindungen (welche Vorinformationen gebe ich Klient:innen, ist meine Gesprächsführung dem Schwächezustand angepasst, etc.) zu reflektieren und zu prüfen.
- Arbeitskontexte so zu gestalten, dass Beistandspersonen längerfristig tätig bleiben.

Welche Verantwortung
habe ich in meiner Rolle?

Was ist mein Beitrag zur
Umsetzung?

Literatur

- Gregusch, P. (2013). Auf dem Weg zu einem Selbstverständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit. Beratung als transprofessionelle und sozialarbeitsspezifische Methode. socialnet. <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/203.pdf>
- Rosch, D. (2022a). Erwachsenenschutz und Behindertenrechtskonvention: Stossrichtung und Umsetzung für die Praxis. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE 6/22), (S. 474–484).
- Rosch, D. (2022b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In Rosch, D.; Fountoulakis, Ch.; Heck, Ch. (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute (3., aktualisierte Auflage, S. 71–92). Haupt Verlag.
- Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen. (2022). SVBB-Anleitung zur Umsetzung der «KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften». https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/220214_SVBB_Empfehlungen_Anleitung_Umsetzung_KOKES_Empfehlungen_V6_Sign.pdf
- Strassburger, G. & Rieger, J. (Hrsg.). (2019). Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe (2., überarbeitete Auflage). Beltz Juventa.
- Willener, D. (2023). Wo fängt Schutz an und wo hört Selbstbestimmung auf? Eine empirische Analyse zur Umsetzung der Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes im Kanton Bern mit Folgerungen für die Praxis. Edition Soziothek. https://files.www.soziothek.ch/source/Kooperationsmaster/Willener_Daniela_Masterthesis.pdf
- Willener, D. (2023). Umsetzung des Selbstbestimmungsgrundsatzes in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz – Eine Analyse zum Stand in der Praxis. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (6), S. 526-542. Schulthess Juristische Medien